



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

VIELFALT STEUERN.

## NEWSLETTER | SONDERAUSGABE

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über eine Gesetzesänderung in der Schweiz informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

**SLP BANSBACH GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



## SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

### **Gesetzesänderung in der Schweiz: Ist Ihr Unternehmen ab 2018 registrierungspflichtig?**

Aktuell müssen sich deutsche Unternehmen in der Schweiz nur dann mehrwertsteuerlich registrieren lassen, wenn bestimmte Umsätze in der Schweiz den Betrag von CHF 100.000 überschreiten. Ab 2018 wird nicht mehr die Höhe des Umsatzes in der Schweiz maßgeblich sein, sondern der Gesamtumsatz des Unternehmens. Diese Änderung wird dazu führen, dass auch viele kleinere Unternehmer in der Schweiz einen Fiskalvertreter bestellen und ihren Kunden Schweizer Mehrwertsteuer in Rechnung stellen müssen.

### **Aktuell sieht die gesetzliche Regelung in der Schweiz wie folgt aus:**

Ein deutsches Unternehmen, das aus in der Schweiz steuerbaren Lieferungen weniger als CHF 100.000 Umsatz pro Jahr erzielt, ist von der Schweizer Mehrwertsteuer (MWST) befreit und nicht registrierungspflichtig.

Alle Dienstleistungen eines Unternehmens mit Leistungsort in der Schweiz unterliegen regelmäßig der so genannten Bezugsteuer. Hierbei geht die MWST-Schuld auf den Schweizer Kunden über (Reverse-Charge-Verfahren).

Somit ist die Umsatzgrenze von CHF 100.000 nur für Lieferungen relevant. Der Lieferbegriff ist in der Schweiz allerdings weiter gefasst als in Deutschland. Dadurch können Leistungen, die in Deutschland als Dienstleistungen gelten, zu einer MWST-Pflicht in der Schweiz führen. Betroffen davon sind vorwiegend das Baugewerbe, Montagetätigkeiten oder Reparaturen vor Ort in der Schweiz.

### **Für deutsche Unternehmen ändert sich ab 2018 Folgendes:**

Für die Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens, das in der Schweiz Lieferungen ausführt, ist nicht mehr nur der Umsatz in der Schweiz, sondern der weltweite Umsatz maßgebend. Erzielt Ihr Unternehmen in der Schweiz weniger als CHF 100.000 aber weltweit mindestens CHF 100.000 Umsatz, wird es künftig ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz MWST-pflichtig.

Zu beachten ist, dass ein Lieferant, der für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Schweiz registriert ist (bspw. aufgrund von Lieferungen mit Montage in der Schweiz), Schweizer MWST für sämtliche an Schweizer Verbraucher erbrachte (Dienst-)Leistungen erklären muss, selbst wenn diese ansonsten unter die Reverse-Charge-Regelungen fallen würden.

Durch die Gesetzesänderungen werden schätzungsweise 30.000 Unternehmen zusätzlich der Mehrwertsteuer unterstellt.

Handeln Sie bereits jetzt, damit ihr Unternehmen erforderlichenfalls pünktlich ab dem 1. Januar 2018 in der Schweiz registriert ist und mit Schweizer MWST fakturieren kann.

Für weiterführende Informationen zu diesem Thema und zu weiteren Änderungen des Schweizer MWSTG unterstützen wir Sie gerne.



# SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

## **SLP BANSBACH GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Planckstraße 98  
70184 Stuttgart

Telefon 0711 47655-0  
Telefax 0711 47655-32

Internet [www.slp-gmbh.de](http://www.slp-gmbh.de)  
E-Mail [info@slp-gmbh.de](mailto:info@slp-gmbh.de)

## **Ihre Ansprechpartner**

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln oder Interesse an den genannten Quellen helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unsere Gesellschaft. Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Herrn WP StB Jochen Storz, Telefon 0711 47655-17 oder [j.storz@slp-gmbh.de](mailto:j.storz@slp-gmbh.de).

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat, Tel. 0711 47655-27.

## **Hinweise**

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.